



THEMEN ▸



PRESSE ▸



SERVICE ▸



ÜBER UNS ▸



23.10.2017 >

Pressemitteilung



Fernwärmeverträge: unkonkret, unverständlich, unzulässig



Landgericht Darmstadt untersagt einseitige Änderung von
Preisanpassungsklauseln

Quelle: underdogstudios – fotolia.com

- Nachträgliche Änderungen vereinbarter Preisanpassungsklauseln der Unternehmen „Energieversorger Offenbach“ (EVO) und „Energieversorger Dietzenbach“ (EVD) sind unzulässig.
- Die Fernwärmeversorger sollen ihren Kunden ein Berichtigungsschreiben schicken.
- Preisanpassungsklauseln müssen die tatsächliche Kostenentwicklung berücksichtigen und für Verbraucher verständlich dargestellt werden.

Die Energieversorgung Offenbach (EVO) und die Energieversorgung Dietzenbach (EVD) dürfen gegenüber Verbrauchern nicht den Eindruck erwecken, es sei zulässig, ihre Preisanpassungsklausel für Fernwärme eigenmächtig zu ändern. Die Versorger müssen das nun gegenüber ihren Kundinnen und Kunden richtigstellen. Das hat das Landgericht Darmstadt auf Klagen des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden.

„Ein Vertrag bedarf immer der Zustimmung aller beteiligten Parteien. Es wäre alles andere als seriös, wenn ein Anbieter einen Vertrag einseitig ändern dürfte. Das hat das Landgericht Darmstadt nun auch für die Fernwärmeversorger Offenbach und Dietzenbach bestätigt“, sagt Kerstin Hoppe, Rechtsexpertin beim vzbv.

In Rundschreiben hatten die beiden Versorger ihre Kunden darüber informiert, dass sie ihre Preisanpassungsklauseln ändern würden. Dazu seien sie durch öffentliche Bekanntgabe berechtigt.

„Dieses Schreiben führte Verbraucher in die Irre“, sagt Hoppe. Denn diese Ankündigung entsprach nicht den Vertragsbedingungen. Die Preisanpassungsklausel konnte demnach nicht einseitig geändert werden, sondern nur der Preis auf der Basis dieser Klausel, etwa wegen gestiegener Rohstoffpreise. So urteilte auch das Gericht: Zwar könne es bei langfristigen Verträgen zu Veränderungen bei Gewinn- oder Kostenstrukturen kommen, das sei aber kein Grund, eigenmächtig Vertragsänderungen nur einer Vertragspartei zu erlauben.

Bestehende Preisgleitklauseln müssen richtig kalkuliert sein

Die geänderten Preisanpassungsklauseln hatten die Versorger zudem offenbar falsch berechnet. Das Gericht stellte klar: Preisanpassungsklauseln seien darauf ausgerichtet, das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung während der gesamten Dauer des Versorgungsvertrages zu wahren, ohne den Vertrag kündigen zu müssen.

Nicht nachvollziehbare, nebulöse Formeln

Ihre Kostenstruktur konnten die Versorger vor Gericht nicht ausreichend erläutern. „Die Fernwärmeversorger konnten nicht einmal erklären, warum ihre Kosten überhaupt steigen“, sagt Hoppe. „Für Verbraucher waren die Berechnungsfaktoren völlig undurchsichtig.“ Selbst Mitarbeiter der Versorger hatten die Formeln offenbar nicht richtig verstanden. Das zeigt ein Versehen, das dazu geführt hat, dass zwei Faktoren in der Formel der Preisanpassungsklausel doppelt berücksichtigt worden sind. Das Gericht erklärte die geänderte Preisanpassungsklausel deshalb als nicht anwendbar. Die Versorger sollen ihre Kunden nun darüber informieren, dass die angekündigte Änderung der Preisanpassungsklausel nicht anwendbar ist.

Novelle der Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme dringend erforderlich

Das Beispiel der Fernwärmeversorger Offenbach und Dietzenbach zeigt, dass die rechtlichen Grundlagen der Fernwärmeversorgung dringend überarbeitet werden müssen. Nur so lassen sich allgemeingültige und klare Rahmen für die Rechtsbeziehung zwischen Fernwärmeversorgern und Verbrauchern festlegen. „Rechtliche Standards, die in anderen Branchen selbstverständlich sind, müssen auch für den Fernwärmesektor gelten“, so Klaus Müller, Vorstand des vzbv.

Landgericht Darmstadt, Urteile vom 5. Oktober 2017, Aktenzeichen 16 O 110/16 und 15 O 111/16 nicht rechtskräftig

Downloads

- 📄 Urteil im Verfahren gegen die Energieversorgung Offenbach | Oktober 2017
(PDF, 361.96 KB)
- 📄 Urteil im Verfahren gegen die Energieversorgung Dietzenbach | Oktober 2017
(PDF, 344.45 KB)

Weitere Informationen

Auf vzbv.de

>> Fernwärmesektor nicht im 21. Jahrhundert angekommen

Energie

>> Bauen und Wohnen

Energiepolitik

Pressekontakt



Franka Kühn

Leiterin Team Kommunikation und Pressesprecherin
Tel.(030) 258 00-525 / Fax(030) 258 00-522
presse@vzbv.de

Folgen Sie uns



bauforderer.de



bauforderer.de

Informationen zum Bauen, Kaufen und Sanieren

>> www.bauforderer.de

Energieberatung



>> www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Marktwächter Energie



MARKTWÄCHTER
ENERGIE

>> Erfahren Sie mehr



Themen

Bundestagswahl
Digitale Welt
Energie
Nachhaltigkeit
Europa
Finanzen
Gesundheit
Lebensmittel
Mobilität
Politik
Rechtsdurchsetzung
Verbraucherbildung
Vorstand
Wirtschaft



Presse

Pressemitteilungen
Pressefotos
Pressekontakt
Infografiken
Audio und Video
Termine



Service

Newsletter
Publikationen
Soziale Netzwerke
RSS-Feeds
Häufige Fragen (FAQ)
Suche



Über uns

Aufgaben und Ziele
Organigramm
Projekte
Vorstand
Verwaltungsrat
Geschichte
Mitglieder
Stellenangebote



Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
vzbv
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
Tel.: 030/25800-0
Fax: 030/25800-518
info@vzbv.de
>> Wegbeschreibung